

10.1 Reaktionszeit § 5 VOB/B

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Beauftragung durch den Einzelauftrag mit den im Einzelauftrag festgelegten Arbeiten zu beginnen. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang des Einzelauftrags. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

Werden Terminänderungen aus Gründen erforderlich, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind neue Vertrags-termine zu vereinbaren. Dabei ist in jedem Fall die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Einzelleistungen einzuhalten. Für eventuell notwendig werdende Baustellenunterbrechungen und -neueinrichtung werden max. 2 zusätzliche Unterbrechungstage anerkannt. Eine Vergütung für Baustellenunterbrechungen wird nicht gezahlt.

10.2 Nachunternehmer

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerbe-rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer eine Vereinbarung Tarif-treue zwischen AN und NU vorzulegen. Diese wird Vertragsgegenstand. Das gilt entsprechend für die wei-tere Einschaltung von Nachunternehmern durch Nachunternehmer.

Hinweis: Eine Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftrag-geber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

10.3 Arbeitserlaubnis

Das Formblatt - Arbeitserlaubnis - (s. Anlage als Muster) wird dem Rahmenauftrag beigelegt.

Zur Durchführung der Arbeiten wird vom Auftraggeber ein Arbeitserlaubnisschein ausgestellt. Der Auftragnehmer hat seine Monteure, Vorarbeiter einzuweisen und nach Unterzeichnung eine Ausfertigung an den Auftraggeber zurückzugeben. Eine Kopie des Arbeitserlaubnisscheins hat der arbeitsverantwortliche Mitar-beiter des Auftragnehmers auf der Baustelle, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Subunternehmer haben die auf den Auftragnehmer ausgestellte Arbeitserlaubnis mitzuführen.

Die in der Arbeitserlaubnis beschriebenen Abläufe und Verhaltensweisen auf den Grundstücken der Uni-versität werden Vertragsbestandteil.

Eine Kopie wird vom Auftraggeber der Stabsstelle Sicherheit zugesandt.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten bei dem Leiter der Einrichtung/Nutzer und beim Tech-nischen Gebäudemanagement GM 3 über die **Störmeldezentrale Tel. 0551 39-20000** anzumelden und nach Arbeitsende abzumelden.

Das Exemplar für den Auftragnehmer ist stets auf der jeweiligen Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

10.4 Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif-, Heißenarbeiten u. ä. und für Ar-beiten mit Staubentwicklung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei schuldhafter Unterlassung und Beachtung der Bestimmungen der Arbeitserlaubnis der Universität bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif-, Heißenarbeiten u. ä. und für Arbeiten mit Staubentwicklung und daraus folgender Fehlalarmierung der Be-rufsfeuerwehr und / oder Werksfeuerwehr der Universität je Fehlalarm mit Anfahrt von Einsatzfahrzeugen die Kosten von bis zu 1.000,00 € dem AG zu ersetzen. Die anfallenden Kosten sind dem Auftraggeber zu zahlen, wenn angemeldete Arbeiten durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß wieder abgemeldet wurden und somit die Werksfeuerwehr zusätzlich nach dem regulären Dienstschluss eine Überprüfung der Arbeitsbereiche durchzuführen hat.

Die Beträge können auch von der Rechnung des AN für die geleisteten Arbeiten einbehalten werden. Die Beweislast für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitserlaubnis Universität (Erlaubnisschein) liegt beim AN.

Wichtig:

Vor Beginn und nach Abschluss von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif- und Heißarbeiten und bei Arbeiten mit Staubeentwicklung sind die zuständigen Stellen der Universität (technisches Gebäudemanagement, Nutzer, Hausmeister) zu informieren.

10.5 Stundenlohnarbeiten

Die in Nr. 1.2 des Angebotsschreibens (613.2) angegebene Kosten für die von der Bauleitung angeordneten Stundenlohnarbeiten sind als feste Stundenverrechnungssätze (Euro/Arbeitsstunde) gemäß VOB Teil B § 15 (1) anzubieten.

Wegezeiten werden nicht vergütet.

Sämtliche Stundenarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Bauleitung ausgeführt werden. Stundenlohnarbeiten sind auf einem Nachweisblatt mit folgenden Angaben zu erfassen:

Name, Berufsgruppe, Arbeitsort, ausgeführte Tätigkeit, Materialeinsatz.

Die Stundenlohnnachweisblätter sind der Bauleitung täglich, jeweils vom vorhergehenden Tag, zur Anerkennung vorzulegen. Der Bieter erklärt durch seine Unterschrift unter das Angebot, dass die Verrechnungssätze unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt wurden und unabhängig von der Anzahl der abzurechnenden Stunden gelten.

10.6 Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und Erschwernisse

Arbeiten auf der Baustelle außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

Die umliegende Bebauung erfordert erhöhte Rücksichtnahme in Bezug auf den Lärmschutz und Staubeentwicklung. Es sind schallgedämpfte Geräte einzusetzen.

Alle Geräte sind mit Staubabsaugung zu verwenden, um Verunreinigungen in den nicht zu belüftenden Arbeitsbereichen auszuschließen.

10.7 Abnahme zu §12 VOB/B

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 € (ohne Umsatzsteuer).

10.8 Rechnungen zu § 14 VOB/B

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber **einfach** und zugleich bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro **zweifach** einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach** einzureichen.

10.9 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §38 der Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Göttingen vereinbart.

10.10 Bauwesenversicherung

Eine Bauwesenversicherung wird durch den Auftraggeber (AG) nicht abgeschlossen.

10.11 Besondere Vertragsbedingungen

Punkt 9 „Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden“ der Besonderen Vertragsbedingungen Formblatt 614 findet hier keine Anwendung.

- Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen -